



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 23. OKTOBER 2020

NR. 43

SEITEN 1557 – 1590



Aitdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

1557 Medienmitteilung

Direktionen

Sicherheitsdirektion

1558 Aufforderung zur Abholung

1558 Verfügung

Volkswirtschaftsdirektionen

1564 Amt für Arbeit und Migration /
Verfügung Ausländerrecht

1564 Ladenöffnungszeiten

Weitere Behörden und Einrichtungen

Abwasser Uri

1565 Ordentliche Generalversamm-
lung

Landeskirchen

1566 Römisch-Katholische Landes-
kirche Uri

Stiftungen

1566 Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)

1567 **Eigentumsübertragungen**

1573 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1577 Bauplanaufgaben

1579 Konzession; Gesuch

Offene Stellen

1579 Bildungs- und Kulturdirektion

1581 Finanzdirektion

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Obergericht

1582 Anwaltsregister des Kantons Uri
Landgerichtspräsidium Uri

1582 Gerichtliche Verbote
Staatsanwaltschaft

1584 Strafbefehlspublikation
(Art. 88 StPO)

Schuldbetreibung und Konkurs

1585 Betreibungsamtliche Grund-
stücksteigerung

1587 Widerruf des Konkurses

Rechtsauskunft

1589 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1589 Korporationsbürgergemeinde
Schattdorf

Gesetzgebung

Kanton

1590 Reglement über das Amtsblatt
und das Rechtsbuch;
Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2 190 Ex. (Wemf 2019)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gisler1843.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Medienmitteilung

Regierungsrat begrüsst einheitliche Massnahmen gegen Coronavirus

Der Regierungsrat begrüsst die vom Bundesrat am vergangenen Sonntag, 18. Oktober 2020, beschlossenen Schritte zur Bekämpfung des Coronavirus. Es geht darum, dass die Vorgaben landesweit umgesetzt und befolgt werden. Der Bund hat die Massnahmen in Anbetracht der aktuellen Lage und nach Anhörung der Kantone getroffen. Der Regierungsrat unterstützt den Bund auf dem eingeschlagenen Weg zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus, und er fordert die Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit auf. Im Gegenzug erwartet er, dass die Autonomie der Kantone gewährleistet bleibt und dass diese weiterhin angezeigte Entscheide in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen können. Angesichts der aktuellen Lage im Kanton Uri verzichtet der Regierungsrat derzeit darauf, weitergehende Massnahmen als die vom Bundesrat beschlossenen zu beschliessen.

Der Regierungsrat will die Veröffentlichung von Rechtserlassen zeitlich flexibler handhaben können. Dazu hat er als Sofortmassnahme eine Anpassung des Reglements über das Amtsblatt und das Rechtsbuch beschlossen. Das Reglement wird um eine Bestimmung ergänzt, die die Veröffentlichung eines Erlasses im ausserordentlichen Verfahren auch in elektronischer Form regelt. Die Änderung wird im Amtsblatt vom Freitag, 23. Oktober 2020, publiziert. Im Weiteren hat er das Landammannamt beauftragt, ihm mittelfristig einen Rechtserlass auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu dieser Thematik vorzulegen und anschliessend eine Vernehmlassung durchzuführen.

Der Regierungsrat und der Sonderstab COVID-19 verfolgen die Lage aufmerksam. In den vergangenen Tagen ist die Kontrolltätigkeit bei Urner Unternehmen und im öffentlichen Raum nochmals intensiviert worden. Bei den dabei entstehenden Kontakten nutzt das Kontrollteam jeweils die Gelegenheit für beratende Gespräche. Der Regierungsrat und der Sonderstab unterstützen die Initiative der Gastrobranche, insbesondere von Gastro Uri, für den vermehrten Einsatz der elektronischen Gästeregistrierung per Internet oder App. Diverse der derzeit eingesetzten Lösungen bieten Gewähr, dass im Fall einer Infektion besser beurteilt werden kann, welche Gäste zu welchem Zeitpunkt potenziell Kontakt zu den positiv getesteten Personen hatten. Dies erleichtert den Entscheid, ob ein Gast in Quarantäne muss oder nicht. Generell dürfte der Einsatz dieser elektronischen Hilfsmittel dank der besseren Genauigkeit als Papierlisten zu tieferen Quarantänezahlen führen. Diese Massnahme ist auch für die Wirtschaft von Vorteil.

Altdorf, 20. Oktober 2020

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Aufforderung zur Abholung

Gestützt auf Artikel 28 des Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111) hat das Amt für Kantonspolizei am 14. Juli 2020 von Ben Fradj Samia, geboren am 13. März 1971, letzte bekannte Adresse: Via Trapani 28, 91020 Mazara del Vallo, Italien, als Fahrzeughalterin, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, das Fahrzeug IVECO Lieferwagen, IT-EN946CD, Italien, sichergestellt.

Mit dieser Publikation wird die genannte Person aufgefordert, die sichergestellte Sache beim Amt für Kantonspolizei, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 22 11, abzuholen.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der amtlichen Publikation erfolgt die Verwertung und/oder Vernichtung der sichergestellten Sachen (Art. 30 PolG).

Altdorf, 23. Oktober 2020

Amt für Kantonspolizei

Verfügung

Besondere Nachjagd auf Hirschwild 2020

Gestützt auf Artikel 18 und Artikel 38 Absatz 3 a), c), c1), f) Jagdverordnung, gestützt auf die Verfügung SID «Jagdzeiten 2020/21» vom 29. Mai 2020 und die Verfügung SID «Jagdplanung 2020» vom 29. Mai 2020 und aufgrund nachfolgender Bilanz der Jagdstrecke der Hochwildjagd 2020:

Region	Zählgebiet	Total	Abschussplanung/Jagdstrecke		
			Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere	Hirschstier 2-jährig und älter	Hirschkuh 2-jährig und älter
I	Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*				
	Richtzahl	96	51	22	23
	Abschusszahlen ord. Jagd	56	18	20	18
	Differenz	-40	-33	-2	-5

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 1:

■ 55 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 28 (Bilanz -27)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und äl- ter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
II Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schatt- dorf, Bürglen, Spiringen, Unter- schächen, Urnerboden*				
Richtzahl	148	73	35	40
Abschusszahlen ord. Jagd	89	39	28	22
<i>Differenz</i>	-59	-34	-7	-18

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 2:

■ 81 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 44 (Bilanz -37)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und äl- ter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
III Erstfeld, Silenen, Gurtnellen, Was- sen, Göschenen*				
Richtzahl	172	78	45	49
Abschusszahlen ord. Jagd	123	44	47	32
<i>Differenz</i>	-49	-34	+2	-17

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 3:

■ 97 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 55 (Bilanz -42)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und äl- ter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
IV Andermatt, Hospental, Realp*				
Richtzahl	44	14	20	10
Abschusszahlen ord. Jagd	38	10	22	6
<i>Differenz</i>	-6	-4	+2	-4

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 4:

■ 18 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 10 (Bilanz -8)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und äl- ter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
Total Region I-IV				
Richtzahl	460	216	122	122
Abschusszahlen ord. Jagd	306	111	117	78
<i>Differenz</i>	<i>-154</i>	<i>-105</i>	<i>-5</i>	<i>-44</i>

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

verfügt die Sicherheitsdirektion:

1. Für die Regionen I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen, Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden), Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen) und Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) wird eine besondere Nachjagd auf Hirschwild durchgeführt. Es gelten nachfolgende Bestimmungen:
 - a) Die Nachjagd richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Hoch- und Niederwildjagd gemäss kantonaler Jagdverordnung, den Jagdbetriebsvorschriften 2020 und gemäss den Verfügungen über die Jagdzeiten 2020 und über die Jagdplanung 2020.
 - b) Bis auf Widerruf mit SMS-Mitteilung bleibt die Regionenwahl verbindlich, d.h. der Jäger darf nur in der bei der Patentanmeldung gewählten Region die Nachjagd betreiben.
 - c) Der Abschuss von Hirschwild ist nur in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und nur mit der Kugel gestattet.
 - d) Der Jäger darf morgens bis 8.30 Uhr und nachmittags ab 14.00 Uhr auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen. Dabei ist das Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte deutlich zu kennzeichnen.
 - e) Der Nachjagdbeginn kann je nach Region verschieden sein und wird am Vortag des Nachjagdbeginns jeder Region mit SMS-Mitteilung bekanntgegeben. Frühester vorgesehener Jagdbeginn: 7. November 2020. Die Nachjagd bleibt jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis grundsätzlich das Plansoll erfüllt ist. Die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd werden per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
 - f) Zur Nachjagd auf Hirschwild berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd.
 - g) Die partiellen eidgenössischen Bannggebiete 1.2 (Partielles Bannggebiet Urirotstock) und 1.4 (Partielles Bannggebiet Fellital) sind für die Nachjagd geöffnet.
 - h) Das kantonale Bannggebiet 4.1 (Urserental – St. Annaberg – Gurschen) ist für die Nachjagd geöffnet.

- i) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.1 (Alpen – Riemenstalden) ist für die Nachjagd geöffnet.
 - k) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.4 (Oberalp – Brunnital – Schächental) ist für die Nachjagd geöffnet.
 - l) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.7 (Alp Gnof – Maderanertal) ist für die Nachjagd geöffnet.
 - m) Für das jagdbare Hirschwild wird eine Abschussgebühr von Fr. 2.– pro kg Gesamtgewicht erhoben.
 - n) Jeder erlegte Hirsch ist in die Abschusskarte einzutragen. Ist die Abschusskarte voll, kann bei der Standeskanzlei oder bei der Wildhut eine zweite Abschusskarte bezogen werden.
 - o) Das Mitführen und Jagenlassen von Hunden ist verboten.
 - p) Jedes erlegte Stück Hirschwild ist gemäss Artikel 30 der geltenden Jagdbetriebsvorschriften dem gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher bis spätestens 19.30 Uhr vorzuweisen.
 - q) Aus Sicherheitsgründen wird das Tragen von signalfarbenen Warnkleidern sehr empfohlen.
2. Für die Region I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 27 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Das partielle eidg. Banngebiet Urirotstock ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngebietes Urirotstock ist im Anhang 1 Ziffer 1.2 der Jagdbetriebsvorschriften 2020, Seite 33 f. der Dokumentation für die Jagd 2020/21 umschrieben.
 - e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Für Hirschstiere Fr. 10.–/kg
 - Das Geweih wird konfisziert.
3. Für die Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 37 Hirsche (Kuh, weibliches Kalb, Schmaltier) erlegt sind.

- b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschpiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekanntgegeben.
- c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
- d) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.1 (Alplen – Riemenstalden) ist für die Nachjagd geöffnet.

Grenzbeschreibung des für die Nachjagd offenen Gebietes:

Von Alplen dem markierten Wanderweg entlang bis unter die Querung der Transportseilbahn, welche auf die Alp Rotenbalm führt. Entlang der Seillinie bis unter die Felswand des Dibistockes (gelbe Markierung). Am Fuss der Felswand Richtung Holzegg, von dort in südwestlicher Richtung bis zum Geröllgraben (Höhe 1700 m ü. M.). Der Höhenkote 1700 m ü. M. südwestlich folgend bis zum Weg, welcher auf die Alp Ebnet führt. Dem Weg entlang zur Alphütte. Von der Alphütte abwärts in nordwestlicher Richtung zum markanten Felsband (gelbe Markierung), unterhalb diesem bis zur Geländekante anfangs des Fichtenbestandes (gelbe Markierung). Von dort in gerader Linie hinunter zur Bergverankerung des Transportkabels auf der Kuppe am Wanderweg. Von hier absteigend in nordwestlicher Richtung am Fusse östlich des Felsens bis zur Banngebietsgrenze Punkt 1462 m ü. M. beim «Sunnigegg».

- e) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.4 (Oberalp – Brunnital – Schächental) ist für die Nachjagd geöffnet.

Grenzbeschreibung des für die Nachjagd offenen Gebietes:

Von der Mündung des Rütitales in den Hinter Schächen, dem Rütital entlang aufwärts bis zum Wanderweg, welcher von Wannelen her kommt. Dem Weg entlang abwärts nach Trogen (Vorder Boden). Von dort entlang der Strasse bis zum Hinter Boden. Der Strasse entlang abwärts bis zur Querung des Lisslerenbachs, diesem aufwärts bis zur Höhenkote 1800 m ü. M., entlang dieser Kote unter den Felsen des Stöcklis bis zum Weg Richtung Oberlammerbach. Dem Weg abwärts bis auf die Höhenkote 1700 m ü. M., entlang dieser Kote über den Lammerbach – Distlengruben – Vorder-/Hinter Rüchi bis zum Bach (Banngebietsgrenze). Der gelb/roten Markierung entlang bis zum Ursprung.

- f) Für den irrümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Für Hirschstiere Fr. 10.–/kgDas Geweih wird konfisziert.

- 4. Für die Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen) gelten folgende besonderen Vorschriften:

- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 42 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Das partielle eidg. Banngebiet Fellital ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngebietes Fellital ist im Anhang 1, Ziffer 1.4 der Jagdbetriebsvorschriften 2020, Seite 34 der Dokumentation für die Jagd 2020/21 umschrieben.
 - e) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.7 (Alp Gnof – Maderanertal) ist für die Nachjagd geöffnet.
Grenzbeschreibung des für die Nachjagd offenen Gebietes:
Vom Golzersteg über den Chärstelenbach, diesem entlang aufwärts bis zur Balmenschachen-Brücke, von dort 150 Meter in nördliche Richtung via Strasse direkt zum Schisstalbach (Brückli), dem Schisstalbach entlang aufwärts bis zum Hüttenweg der Windgällenhütte, von dort in westliche Richtung dem Hüttenweg abwärts bis zum Schissenegg, von dort dem Fussweg entlang Richtung Golzern bis zu den Nossplatten, von dort durch die Chiächäle in direkter Richtung auf den Golzersteg.
 - f) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
– Für Hirschstiere Fr. 10.–/kg
Das Geweih wird konfisziert.
5. Für die Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 8 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Das kantonale Banngebiet Urserental – St. Annaberg – Gurschen ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des Banngebietes ist im Anhang 1, Ziffer 4.1 der Jagdbetriebsvorschriften 2020, Seite 39 der Dokumentation für die Jagd 2020/21 umschrieben.

- e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 – Für Hirschstiere Fr. 10.–/kg
 Das Geweih wird konfisziert.
6. Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen diese Verfügung richtet sich – wo nicht besondere Strafnormen von Bundesgesetz und Jagdverordnung anzuwenden sind – nach Art. 44 Abs. 2 j) der Jagdverordnung.
7. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Altdorf, 23. Oktober 2020

Sicherheitsdirektion Uri
 Dimitri Moretti, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektionen

Amt für Arbeit und Migration / Verfügung Ausländerrecht

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen Constantin Penciu, geboren am 21. September 1981, Rumänien, letzte bekannte Adresse, Wilerstrasse 1, 6472 Erstfeld, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 23. Oktober 2020

Amt für Arbeit und Migration

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgende Ausnahmegewilligung:

Möbel Bär AG, Altdorf

Öffnungszeit:	Sonntag, 15. November 2020	10.00 bis 18.00 Uhr
	Sonntag, 22. November 2020	10.00 bis 18.00 Uhr

Altdorf, 23. Oktober 2020

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Abwasser Uri

Ordentliche Generalversammlung

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Abwasser Uri

Die Delegierten der Abwasser Uri werden wie folgt zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen:

Datum Dienstag, 24. November 2020

Zeit 18.00 Uhr

Ort Mehrzweckhalle (beim ehemaligen Schwimmbad) Göschenen

Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Teilrevision des Abwasserreglements und der Tarifordnung
Antrag des Verwaltungsrats: Die Teilrevision des Abwasserreglements und der Tarifordnung sei zu genehmigen.
3. Nachtragskredit Sanierung Abwasserpumpwerke Seelisberg
Antrag des Verwaltungsrats: Der Nachtragskredit über Fr. 250 000.– für die Sanierung der Abwasserpumpwerke in Seelisberg sei zu genehmigen.
4. Budget 2021
 - Orientierung BudgetAntrag des Verwaltungsrats: Das Budget 2021, bestehend aus der Erfolgsrechnung und den Investitionen, sei zu genehmigen.
5. Informationen Projekte
 - Stand aktuelle Projekte
 - Projektabrechnungen
6. Varia

Die Aktionärsgemeinden und die Delegierten werden zusammen mit dieser Einladung mit folgenden Unterlagen bedient:

- Bericht zur Teilrevision des Abwasserreglements und der Tarifordnung;
- Nachtragskredit Abwasserpumpwerke Seelisberg gemäss Budgetbericht 2021;
- Budgetbericht 2021 mit Erfolgsrechnung und Investitionen.

Aufgrund COVID-19 sind die Aktionärsgemeinden gebeten, nur mit einer Einderlegation an der Versammlung teilzunehmen. Schutzmassnahmen in Form von Abstand, Desinfektion und Masken werden sichergestellt sein.

Altdorf, 23. Oktober 2020

Verwaltungsrat Abwasser Uri
Rolf Infanger, Präsident
Michael Meier, Vizepräsident

Landeskirchen

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

Einladung zur Versammlung des Grossen Landeskirchenrats

Mittwoch, 18. November 2020, 14.00 Uhr, im Landratsaal, Rathaus Altdorf

Geschäfte

1. Begrüssung
2. Besinnung
3. Jahresrechnung 2019: Beratung und Beschlussfassung
4. Bericht des Kleinen Landeskirchenrats über die Rats- und Verwaltungstätigkeit 2019
5. Anpassung der Geschäftsordnung des Kleinen Landeskirchenrats
6. Mitfinanzierung eines Präventionsbeauftragten im Bistum Chur
7. Budget 2021 der Röm.-Kath. Landeskirche Uri: Beratung und Beschlussfassung
8. Wahlen Kleiner Landeskirchenrat für die Amtsperiode 2021 bis 2022
9. Mündliche Berichterstattung der Mitglieder des Kleinen Kirchenrats über wichtige laufende Geschäfte
10. Parlamentarische Vorstösse gemäss GO Art. 40–42
11. Fragen und Anregungen

Altdorf, 23. Oktober 2020

Der Kleine Landeskirchenrat

Stiftungen

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Pensionskassenseminar 2020 für Stiftungsräte/-innen, Geschäftsführer/-innen, Revisionsstellen und weitere Interessierte

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) führt am Mittwoch, 25. November 2020, bzw. Donnerstag 26. November 2020, jeweils um 14.15 Uhr, im Grand Casino Luzern ihr jährliches Seminar als Präsenzveranstaltung mit Live-stream durch.

An diesem Seminar wird praxisnah über aktuelle Themen der beruflichen Vorsorge orientiert, wie z. B. Weiterversicherung ab Alter 55, aktuelle Rechtsprechung, digitale Kommunikation mit Versicherten, Corona und die ökonomischen Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen.

Anmeldung über www.zbsa.ch oder per E-Mail: info@zbsa.ch, unter Angabe der Stiftung/Firma und ob Teilnahme vor Ort oder digital erfolgt; Anmeldeschluss: 11. November 2020.

Weitere Informationen auf www.zbsa.ch. Für allfällige Fragen steht Ihnen die ZBSA unter Telefon 041 228 65 23 gerne zur Verfügung.

Luzern, 23. Oktober 2020

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Die Geschäftsleiterin:

lic. iur. Barbara Reichlin Radtke

E.M.B.L.-HSG

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt

Grundstück Nr.: S3749.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0505 (2505) im 5. OG, ^{24.3/10000} Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserin:

Hotel 4b Development AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Hurst Eleanor Ann, Harbourview Dr., Fort Lauderdale, US-33316 Florida

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. März 2012

Attinghausen

Grundstück Nr.: S1084.1203, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung W0.1 im EG, Haus 2 (orange), ^{336/10000} Miteigentum an Nr. 822.1203; Grundstück Nr.: M1149.1203, Autoeinstellplatz Nr. 40, ^{3/139} Miteigentum an Nr. S1109.1203

Veräusserer:

Schumacher Jost Placid Joseph, Bramberghöhe 5, 6004 Luzern

Erwerberin:

Walker Sabine, Blumenrain 2, 6032 Emmen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. Januar 2016, 15. November 2017

Bürglen

Parzelle von 8 m², ab Grundstück Nr.: 236.1205 Plan Nr. 1, Hartolfingen, Gebäude Vers.Nr. 415, Klausenstrasse 48, Gebäude Vers.Nr. 416, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 235.1205 Plan Nr. 1, Hartolfingen, Gebäude Vers.Nr. 2283, Gebäude Vers.Nr. 414, Klausenstrasse 46, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Wieser Georg Christian und Claudia Anna, Fännstrasse 50, 6403 Küssnacht am Rigi

Erwerber:

Betschart-Föhn Armin Xaver, Klausenstrasse 46, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. Februar 2019

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1313.1206, 703 m², Plan Nr. 26, Rüti, Gebäude Vers.Nr. 1440, Rüti 29 (143 m²), Gebäude Vers.Nr. 1798 (11 m²), Gartenanlage (417 m²), übrige befestigte Flächen (73 m²), Strasse, Weg (58 m²), Acker, Wiese, Weide (1 m²)

Veräusserer:

Erben des Blaser-Eller Georg Josef und der Rita Hedwig

Erwerber:

Planzer Marco und Imhof Ramona, Flüelerstrasse 17, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. August 2016, 1. September 2018

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1206.1213, 669 m², Plan Nr. 26, Eyrüti, Gebäude Vers.Nr. 1174, Ringstrasse 5 (125 m²), Gartenanlage (445 m²), übrige befestigte Flächen (99 m²)

Veräusserer:

Erben des Zraggen-Imhof Emil

Erwerberin:

Zraggen-Imhof Katharina Elisabeth, Ringstrasse 5, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

26. November 2019

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3824.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung 1.3 A im Attikageschoss (dunkelviolet), ¹⁷⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 2068.1213; Grundstück Nr.: M3585.1213, Autoabstellplatz Nr. 99, ¹/₁₁₃ Miteigentum an Nr. 2031.1213; Grund-

stück Nr.: M3586.1213, Autoabstellplatz Nr. 100, $\frac{1}{113}$ Miteigentum an Nr. 2031.1213; Grundstück Nr.: M3890.1213, Abstellraum Nr. 2 (hellorange), $\frac{6}{21}$ Miteigentum an Nr. S3808.1213

Veräusserin:

Föhn Immobilien AG, mit Sitz in Ingenbohl, Grand-Parc 8, 6440 Brunnen

Erwerber:

Koller Alois Johann, Hasen 15, 6424 Lauerz

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. April 2011, 24. Dezember 2014, 21. August 2020

Schattdorf

Grundstück Nr.: M3889.1213, Abstellraum Nr. 1 (hellblau), $\frac{5}{21}$ Miteigentum an Nr. S3808.1213

Veräusserin:

Föhn Immobilien AG, mit Sitz in Ingenbohl, Grand-Parc 8, 6440 Brunnen

Erwerber:

Indergand-Simmen Peter Eduard und Anna Marie, Gotthardstrasse 76b, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. August 2020

Seelisberg

Grundstück Nr.: 227.1215, 541 m², Plan Nr. 9, Furlì, Gebäude Vers.Nr. 788 (1 m² von 28 m²), Gartenanlage (486 m²), Acker, Wiese, Weide (52 m²), Strasse, Weg (2 m²), Gesamteigentumsanteil

Veräusserin:

Stocker Elisabeth Anna, Hinterfurlì 6, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Mathis Ernst Alois, Beckenriederstrasse 39, 6374 Buochs

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. November 2011

Seelisberg

Grundstück Nr.: 229.1215, 1 045 m², Plan Nr. 9, Furlì, Gebäude Vers.Nr. 649, Hinterfurlì 6 (103 m²), Gebäude Vers.Nr. 788 (28 m²), Gartenanlage (644 m²), übrige befestigte Flächen (178 m²), Acker, Wiese, Weide (90 m²), Strasse, Weg (2 m²)

Veräusserer:

Mathis Ernst Alois, Beckenriederstrasse 39, 6374 Buochs; Stocker Elisabeth Anna, Hinterfurlì 6, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Thomi Manfred und Ducommun-dit-Verron Jitka, Eigerweg 32, 3073 Gümligen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. September 2011, 14. November 2011, 7. Oktober 2020

Grundstück Nr.: 234.1215, 323 m², Plan Nr. 7, Furli, Strasse, Weg (318 m²), Gartenanlage (3 m²), geschlossener Wald (2 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Stocker Elisabeth Anna, Hinterfurli 6, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Thomi Manfred und Ducommun-dit-Verron Jitka, Eigerweg 32, 3073 Gümligen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. November 2011

Silenen

Grundstück Nr.: 309.1216, 1 152 m², Plan Nr. 10, Birchli, Gebäude Vers.Nr. 1483, Hünistrasse 28 (139 m²), Acker, Wiese, Weide (498 m²), Gartenanlage (380 m²), übrige befestigte Flächen (135 m²)

Veräusserer:

Gnos Paul, Bahnhofstrasse 97, 6423 Seewen

Erwerber:

Gnos Marco, Hünistrasse 28, 6473 Silenen; Gnos Ivan Guido, Hünistrasse 28, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. Februar 1978, 1. Oktober 2004

Silenen

Grundstück Nr.: 1063.1216, 869 m², Plan Nr. 32, Eichhornboden, Gebäude Vers. Nr. 1147, Dorf 14 (101 m²), Gartenanlage (278 m²), Acker, Wiese, Weide (206 m²), übrige befestigte Flächen (121 m²), Fels (94 m²), geschlossener Wald (68 m²), übrige bestockte Flächen (1 m²)

Veräusserer:

Jauch Bernhard und Marianne, Dorf 14, 6475 Bristen

Erwerberin:

Jauch Stephanie, Spitzrütli 9, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. Juni 1989, 12. April 1991

Silenen

Parzelle von 38 m², ab Grundstück Nr.: 1091.1216, Plan Nr. 33, Chohlplatz, Gebäude Vers.Nr. 1168, Talweg 11, Gebäude Vers.Nr. 1170, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 1257.1216, Plan Nr. 30, Plan Nr. 31, Plan Nr. 32, Plan Nr. 33, Plan Nr. 43, Plan Nr. 47, Plan Nr. 50, Plan Nr. 51, Plan Nr. 57, Plan Nr. 65, Bristentobel, Chohlplatz, Dürr Wald, Eisten, Flüeli, Fruttwald, Gand, Geissflue, Grüenegg, Hübscheggen, Luchschälen, Oberchäseren, Rigg, Rigggrueben, Riggwald, Rütli, Schwandi, Stockplangge, Waldiberg, Wehristutz, Wild Ma, Äschlaueli, Gebäude Vers.Nr. 1383, Gebäude Vers.Nr. 1401, Gebäude Vers. Nr. 1491, Gebäude Vers.Nr. 561, Gebäude Vers.Nr. 562, geschlossener Wald, übrige vegetationslose Flächen, Fels, Geröll, Sand, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal

Veräusserer:

Epp Lukas und Rita, Talweg 11, 6475 Bristen

Erwerberin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. März 2018

Parzelle von 38 m², ab Grundstück Nr.: 1257.1216, Plan Nr. 30, Plan Nr. 31, Plan Nr. 32, Plan Nr. 33, Plan Nr. 43, Plan Nr. 47, Plan Nr. 50, Plan Nr. 51, Plan Nr. 57, Plan Nr. 65, Bristentobel, Chohlplatz, Dürr Wald, Eisten, Flüeli, Fruttwald, Gand, Geissflue, Grüenegg, Hübscheggen, Luchschälen, Oberchäseren, Rigg, Rigggrueben, Riggwald, Rütli, Schwandi, Stockplangge, Waldiberg, Wehristutz, Wild Ma, Äschlaueli, Gebäude Vers.Nr. 1383, Gebäude Vers.Nr. 1401, Gebäude Vers. Nr. 1491, Gebäude Vers.Nr. 561, Gebäude Vers.Nr. 562, geschlossener Wald, übrige vegetationslose Flächen, Fels, Geröll, Sand, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 1091.1216, Plan Nr. 33, Chohlplatz, Gebäude Vers.Nr. 1168, Talweg 11, Gebäude Vers.Nr. 1170, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Erwerber:

Epp Lukas und Rita, Talweg 11, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Silenen

Grundstück Nr.: 1509.1216, 260 m², Plan Nr. 55, Hüseren, Gebäude Vers.Nr. 493 (44 m²), Acker, Wiese, Weide (213 m²), Strasse, Weg (3 m²), $\frac{1}{6}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1518.1216, 49 631 m², Plan Nr. 55, Gruebacher, Gebäude Vers. Nr. 452 (20 m²), Gebäude Vers.Nr. 509 (131 m²), Gebäude Vers.Nr. 510 (80 m²), Gebäude Vers.Nr. 557 (10 m²), Acker, Wiese, Weide (33470 m²), geschlossener Wald (15 624 m²), Fluss, Bach, Kanal (218 m²), Strasse, Weg (78 m²); Grundstück Nr.: 1596.1216, 10 494 m², Plan Nr. 59, Oberchäseren, Acker, Wiese, Weide (10494 m²), $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1598.1216, 41 m², Plan Nr. 59, Oberchäseren, Gebäude Vers.Nr. 566 (41 m²), $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1639.1216, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Nr. 1336.1216; Grundstück Nr.: 1808.1216, 260 m², Plan Nr. 47, Hälteli, Gebäude Vers.Nr. 1192 (48 m²), Gebäude Vers.Nr. 901 (12 m²), Gartenanlage (120 m²), Strasse, Weg (66 m²), übrige befestigte Flächen (14 m²), $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Tresch-Jauch Josef

Erwerberin:

Tresch-Jauch Edith Brigitta, Golzern 15, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. Juli 2016

Grundstück Nr.: 1966.1216, 295 m², Plan Nr. 55, Gruebacher, Gebäude Vers. Nr. 511, Grubacher (78 m²), Acker, Wiese, Weide (217 m²)

Veräusserer:

Erben des Tresch-Jauch Josef

Erwerberin:

Tresch Martina, Golzern 15, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. Juli 2016

Grundstück Nr.: 1967.1216, 236 m², Plan Nr. 55, Gruebacher, Gebäude Vers.Nr. 512 (48 m²), Acker, Wiese, Weide (188 m²)

Veräusserer:

Erben des Tresch-Jauch Josef

Erwerberin:

Tresch Lucia, Golzern 15, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. Juli 2016

Spiringen

Grundstück Nr.: 241.1218, 500 m², Plan Nr. 14, Schwändeli, Gebäude Vers.Nr. 852, Schwändelistrasse 13 (146 m²), Gartenanlage (178 m²), übrige befestigte Flächen (176 m²), Grundstück Nr.: M1145.1218, Autoabstellplatz Nr. 5, $\frac{1}{8}$ Miteigentum an Nr. D1036.1218; Grundstück Nr.: M1146.1218, Autoabstellplatz Nr. 6, $\frac{1}{8}$ Miteigentum an Nr. D1036.1218

Veräusserer:

Herger-Brand Stefan, Schwändelistrasse 13, 6464 Spiringen

Erwerberin:

Herger-Brand Tanja, Schwändelistrasse 13, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

Diverse

Wassen

Grundstück Nr.: 788.1220, 2 316 m², Plan Nr. 32, Wegscheiden, Gebäude Vers. Nr. 562 (60 m²), geschlossener Wald (1 536 m²), Acker, Wiese, Weide (720 m²)

Veräusserin:

Tschopp-Von Arx Hermina Maria, Schmiedgasse 16, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Tschopp Matthias Marcus, Schmiedgasse 16, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

30. Dezember 1983

Altdorf, 23. Oktober 2020

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Zur Erinnerung:

Eintragungspflicht für Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen

Seit dem 1. Januar 2016 müssen sämtliche privatrechtlichen Stiftungen im Handelsregister eingetragen werden, damit sie Rechtspersönlichkeit erlangen.

Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen, welche bereits vor dem 1. Januar 2016 bestanden haben, müssen sich bis spätestens 1. Januar 2021 im Handelsregister eintragen lassen. Die Pflicht zur Anmeldung obliegt dem Stiftungsrat. Im Falle einer Nichteintragung drohen ein Verfahren zur Eintragung von Amtes wegen und eventuell strafrechtliche Sanktionen.

Die für die Eintragung ins Handelsregister notwendigen Belege sind in Art. 94 sowie Art. 181a Handelsregisterverordnung (SR 221.411) aufgeführt. Weiterführende Informationen finden Sie zudem in der Praxismitteilung EHRA 3/15 vom 23. Dezember 2015 (https://ehra.fenceit.ch/wp-content/uploads/sites/54/praxismitteilung/de/Praxismitteilung_EHRA_3_15_.pdf).

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 14. bis 20. Oktober 2020

Emil Gisler AG,

Maschinenbau und Hydraulik, in Seedorf (UR), CHE-106.890.267, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 83 vom 30.4.2020, Publ. 1004880185). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Iseli, Nicole Jessica, von Lützelfüh, in Sisikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

B05 Ltd,

in Attinghausen, CHE-195.864.330, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 27.6.2016, Publ. 2913923). Statutenänderung: 8.10.2020. Aktien neu: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.– [bisher: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1000.–].

Gimise-GmbH,

in Seedorf (UR), CHE-103.041.823, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 149 vom 4.8.2017, Publ. 3679717). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold-Gisler, Sabine, von Spiringen und Unterschächen, in Seedorf (UR), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Claudia, von Unterschächen, in Seedorf (UR), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–].

Imande Schweiz AG,

in Andermatt, CHE-203.943.689, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 9.10.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Unternehmensberatung, den Erwerb, die Erstellung, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Immobilien sowie Beteiligungen im In- und Ausland, mit Ausnahme aller Transaktionen, die dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) unterliegen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften

ten im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann ferner Immaterialgüterrechte, insbesondere Patente, Lizenzen und Herstellungsverfahren entwickeln, erwerben, halten oder verwerten sowie im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und vermitteln sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: Fr. 100 000.– vinkulierte Namenaktien zu Fr. 1.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 9.10.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Prammer, Gerhard, österreichischer Staatsangehöriger, in 5342 Abersee (AT), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Kogler, Gabriele, österreichische Staatsangehörige, in 5342 Abersee (AT), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Muheim, Dr. Franz Xaver, von Flüelen, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Finanzkontrolle des Kantons Uri,

in Bürglen (UR), CHE-112.447.408, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 230 vom 27.11.2017, Publ. 3893177). Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: Rathausplatz 1, 6460 Altdorf UR.

Rebreak GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-438.089.016, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 188 vom 30.9.2019, Publ. 1004726397). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kostas, Stefanos, griechischer Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), mit Einzelprokura.

Modestus GmbH,

in Erstfeld, CHE-109.047.020, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 217 vom 8.11.2011, S.O, Publ. 6407132). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Caviglia-Enderli, Patrizia, von Wassen und Geuensee, in Erstfeld, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von Fr. 1000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Caviglia, Pietro Antonio, von Geuensee, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 19000.– und mit einem Stammanteil von Fr. 1000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 19000.–].

HI Schweiz AG,

in Altdorf (UR), CHE-112.575.957, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 43 vom 4.3.2019, Publ. 1004579138). [Neue] Weitere Geschäftsadresse: Neustadtstrasse 3, 6003 Luzern.

MeDi's Food Point Altdorf GmbH in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-410.825.091, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 137 vom 17.7.2020, Publ. 1004939425). Firma neu: *MeDi's Food Point Altdorf GmbH*. Domizil neu: c/o Yilmaz Kalkandelen, Attinghauserstrasse 5, 6460 Altdorf UR. Widerruf der Auflösung gemäss Art. 153b Abs. 3 HRegV aufgrund der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung. [gestrichen: Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153 HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Shamari, Ali, irakischer Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kalkandelen, Yilmaz, türkischer Staatsangehöriger, in Hochdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Texaid-Textilverwertungs-Aktiengesellschaft,

in Schattdorf, CHE-105.869.342, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 8.7.2020, Publ. 1004931794). Zweigniederlassung neu: [Folgende Zweigniederlassungen sind aufgehoben worden:] [gestrichen: Lugano (CHE-400.490.899)].

Wülchli GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-208.897.559, Höfligasse 5, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 14.10.2020. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Führung einer Kindertagesstätte. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 14.10.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Karlovšek, Julija, slowenische Staatsangehörige, in Schattdorf, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Fortunati, Sabrina, von Spiringen,

in Schattdorf, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

AVATRON Swiss AG,

in Bürglen (UR), CHE-231.678.558, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 171 vom 3.9.2020, Publ. 1004970628). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Baar im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Altdorf, 23. Oktober 2020

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Urner Kantonalbank , Bahnhofplatz 1, Altdorf
Bauvorhaben: Veloparkierungsanlage und Containerplatz
Bauplatz: Bahnhhofplatz 1, Parzelle 1/132
Bemerkungen: keine Profilierung

Bürglen

- Bauherrschaft: Korporationsbürgergemeinde Bürglen, vertreten durch Tony Arnold, Ennermatt, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Holzschopf
Bauplatz: Trudelingen/Graben, Parzelle L1317.1205
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb Bauzone

Erstfeld

- Bauherrschaft: Brülisauer Immobilien & Finanz GmbH, Marco Brülisauer, Buochserstrasse 55, 6375 Beckenried
Bauvorhaben: Umnutzung von Bürobetrieb zu Restaurant-/Barbetrieb
Bauplatz: Gotthardstrasse 86, Parzelle L534.1206
Bemerkungen: keine Profilierung

- Bauherrschaft: Furrer-Zgraggen Alois und Sandra, Spannortweg 1, Erstfeld
Bauvorhaben: Umgebungsgestaltung und Einbau Fenster in Dachgeschoss
Bauplatz: Spannortweg 1, Parzelle L452.1206
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: Gamma Erich und Remo, Bärenbodenweg 2, Erstfeld
Bauvorhaben: Umbau Gartenhaus und Ersatz Einfriedung
Bauplatz: Bärenbodenweg 2, Parzelle L404.1206
Bemerkungen: keine Profilierung

Silenen

- Bauherrschaft: Birchli AG, Hünistrasse 28, Silenen
Bauvorhaben: Neubau drei Einfamilienhäuser und Erschliessungsstrasse
Bauplatz: Birchli, Parzellen 1814/1815/1969/1970/1971/1972
Bemerkungen: profiliert, verpflockt
- Bauherrschaft: Russi-Lussmann Ramon und Antonia, Dorf 22, Bristen
Bauvorhaben: Sanierung Einfamilienhaus
Bauplatz: Dorf 20, Bristen, Parzelle 1057
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Wicky Carla, Schybenplätzliweg 11, Altdorf
Bauvorhaben: Ersatz und Verkleinerung Fenster
Bauplatz: Hof, Gotthardstrasse 203, Parzelle 395
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb Bauzone

Sisikon

- Bauherrschaft: Beat und Sigrid Fischlin, Am See 5, Sisikon
Bauvorhaben: Balkonvergrösserung und Sanierung 4½-Zimmer-Wohnung
1. Obergeschoss Altbau
Bauplatz: Am See 5, Parzelle 78
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 23. Oktober 2020

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme

Die Schuler Immo AG, Fadenbrücke 14, 6374 Buochs, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrung und die Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L 213.1205, alter Klausenweg 20, 6463 Bürglen, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Bürglen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffs Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 23. Oktober 2020

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Offene Stellen

Bildungs- und Kulturdirektion

Das Amt für Berufsbildung sorgt in Zusammenarbeit mit Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und Organisationen der Arbeitswelt für ein vielfältiges und attraktives Berufsbildungsangebot. Es erbringt zahlreiche Dienstleistungen zugunsten aller an der Berufsbildung beteiligten Partner.

Infolge beruflicher Neuorientierung des bisherigen Stelleninhabers suchen wir auf den 1. Februar 2021 oder nach Vereinbarung eine/einen

Ausbildungsberater/in (80–100 %)

Aufgaben:

- Beratung von Lernenden, Eltern und Berufsbildnerinnen/Berufsbildnern in allen Fragen zur Berufsbildung
- Erteilen von Bildungsbewilligungen
- Einführung neuer Berufe und Begleitung bei Berufsreformen

- Genehmigung von Lehrverträgen
- Betriebsbesuche und Kontakte mit Berufsfachschulen, Organisationen der Arbeitswelt und anderen Berufsbildungspartnern
- Organisation und Leitung von Schlichtungsgesprächen zwischen den Vertragsparteien
- Lösungsfindung für Lernende bei Problemstellungen inkl. Formulierung von Zwischenzielen, Massnahmen und individuellen Vereinbarungen
- Unterstützung der Prüfungsleitung rund um die Qualifikationsverfahren
- Unterstützung der Lernorte bei der Koordination und Kooperation
- Mitarbeit in interkantonalen und schweizerischen Arbeitsgruppen
- Projektarbeit

Anforderungen:

- Abschluss einer beruflichen Grundbildung und Weiterbildung im Tertiärbereich
- mehrjährige Berufserfahrung, idealerweise im Bereich der Berufsbildung
- Interesse an Berufsbildungsfragen
- Kenntnisse und Erfahrung in der Ausbildung von Lernenden
- Verständnis für die Bedürfnisse und Anliegen von Lernenden und Lehrbetrieben
- adressatenbezogenes Verhandlungsgeschick
- Stilsicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- ausgeprägte Dienstleistungs- und Kundenorientierung
- Zuverlässigkeit und hohe Sozialkompetenz
- selbstständige und exakte Arbeitsweise
- Sicherheit in Informatikanwendungen
- Erfahrung mit Projektarbeit

Angebot: Wir bieten Ihnen ein vielseitiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit grossem Handlungsspielraum für Eigeninitiative, eine kollegiale Arbeitsatmosphäre, ein gut eingespieltes Team mit kurzen Entscheidungswegen und offenen Türen, vielseitige Weiterbildungsmöglichkeiten, ausgezeichnete Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bewerben Sie sich bitte elektronisch via www.ur.ch/stellen bis 16. November 2020. Für weitere Auskünfte steht Yvonne Slongo, Vorsteherin Amt für Berufsbildung, Telefon 041 875 20 60, yvonne.slongo@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 23. Oktober 2020

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Beat Jörg, Regierungsrat

Finanzdirektion

Die Finanzdirektion beschafft die finanziellen Mittel für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben. Das Amt für Steuern ist mit dem Vollzug der Gesetzgebung in den Bereichen direkte Steuern und Verrechnungssteuern beauftragt.

Mit der Einführung des elektronischen Steuerdossiers ist beim Amt für Steuern die Stelle als

Mitarbeiterin/Mitarbeiter Scanning (40 bis 60 %)

per 1. März 2021 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Aufgaben:

- Sortieren, Bereinigen und Scannen von Papiersteuerakten
- Validierung und Indexierung der gescannten Dokumente am Bildschirm
- Aktenbewirtschaftung
- Datenerfassung und allgemeine administrative Arbeiten

Anforderungen:

- Freude am konzentrierten und exakten Arbeiten (Routine Bildschirmarbeit)
- organisatorisches Geschick, Selbstständigkeit und Teamfähigkeit
- hohe Zuverlässigkeit und gewissenhafte Arbeit mit sensiblen Daten
- PC-Erfahrung vorhanden
- Erfahrung im Bereich Scanning von Vorteil

Angebot: Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsumfeld und kollegialen Team, fortschrittliche Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bitte bewerben Sie sich online bis zum 11. November 2020 auf www.ur.ch/stellen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Walter Schuler, Abteilungsleiter Dienste, Telefon 041 875 21 20, walter.schuler@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 23. Oktober 2020

Finanzdirektion Uri
Urs Janett, Regierungsrat

Gerichte

Obergericht

Anwaltsregister des Kantons Uri

Das Obergericht des Kantons Uri hat gemäss Artikel 6 ff. BGFA (SR 935.61) und Artikel 6 Anwaltsverordnung (RB 9.2321) auf Gesuch hin ins Anwaltsregister des Kantons Uri eingetragen:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Heimatort	Patentkanton	Geschäftsadresse
Gisler	Christian	30.6.1987	Schattdorf	Uri	Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf

Altdorf, 23. Oktober 2020

Obergericht des Kantons Uri
Aufsichtskommission über die
richterlichen Behörden und
die Rechtsanwälte
Die Gerichtsschreiberin:
Dr. Gabriela Bürgi

Landgerichtspräsidium Uri

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen der Eigentümer von L1676, L1677, L1680, L1681, L2812, L2813 und L2857, Altdorf, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist es gerichtlich verboten, auf den Grundstücken L1676, L1677, L1680, L1681, L2812, L2813 und L2857, Altdorf, Fahrzeuge aller Art zu führen und abzustellen, diese Grundstücke abseits des Wegs zu betreten sowie sich auf den Grünflächen und Anlagen dieser Grundstücke aufzuhalten und diese zu nutzen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Besucher und Kunden während der Dauer des Besuches für die entsprechend markierten Besucherparkplätze, Zulieferer und Lieferanten während der Dauer der Anlieferung und des Güterumschlags sowie die Dienstbarkeitsberechtigten im Rahmen der Ausübung ihrer Dienstbarkeit.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 23. Oktober 2020 (LGP 20 137) Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen der Eigentümerin von L258, Wassen, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist es verboten, auf dem Grundstück L258, Wassen, zu parkieren. Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 23. Oktober 2020 (LGP 20 269) Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen der Eigentümer von L828, Schattdorf, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten wird gerichtlich verboten, das Grundstück L828, Schattdorf (private Erschliessungsstrasse inkl. Spielplatz), zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Anwohner, Lieferanten, Mieter sowie Besucher der Anwohner.

Ausserhalb der markierten Parkfelder ist das Parkieren von Fahrzeugen aller Art verboten.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 23. Oktober 2020 / LGP 20 279 Landgerichtspräsidium Uri
 Die Präsidentin I:
 Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 23. September 2020 in der Strafsache gegen SALEH Shaker, geboren am 6. August 1967, italienischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft in IT-10153 Torino, Via Mantova n. 24, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. SALEH Shaker wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. SALEH Shaker wird – als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 22. März 2018 – bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–.

Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.

4. Die Kosten des Verfahrens werden SALEH Shaker auferlegt.
5. Demgemäss hat SALEH Shaker zu bezahlen:

Busse	Fr.	600.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	100.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr.	250.–
Rechnungsbetrag	Fr.	<u>950.–</u>

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer

schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 23. Oktober 2020

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Betriebsamtliche Grundstücksteigerung

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Publikation nach SchKG 133, 134, 135, 138; VZG vom 23. April 1920, Art. 29.

Betriebsamtliche Grundstücksteigerung Axentum Resorts AG

Schuldnerin

Axentum Resorts AG

CHE-115.189.651

Fabrikstrasse 5

6330 Cham

Steigerungsobjekte

Stockwerkeigentum Nr. S2858 Andermatt

^{22.86}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 253

Sonderrecht an Residence R1-02-02

Grenzen laut Katasterplan. Anmerkungen, Vormerkungen und Dienstbarkeiten laut Grundbuchauszug.

Rechtskräftige betriebsamtliche Schätzung (allenfalls Angabe von zwei Schätzungen: Grundstück/e und Zugehör)

Grundstück Stockwerkeigentum Nr. S2858 Andermatt

Fr. 1 865 000.–

Schätzung der Stammliegenschaft Grundstück Nr. 253L, Andermatt

Fr. 215 090 000.–

Angaben zur Steigerung

12. Februar 2021 um 14.00 Uhr, Andermatt Concert Hall, Bärengasse 1, 6490 Andermatt

Rechtliche Hinweise

Ausnahmebestimmung:

Der Bundesrat hat das Feriendorf Andermatt Reuss mit Verfügung vom 22. September 2006 von der Bewilligungspflicht gemäss «Lex Koller» befreit und diesen Entschluss mit der Gutheissung eines erweiterten Gesuchs am 21. Dezember 2007 bekräftigt. Unabhängig davon, ob internationale Käufer in der Schweiz einen Wohnsitz haben oder nicht, können sie bewilligungsfrei und uneingeschränkt Wohnungen und Häuser im Feriendorf Andermatt Reuss erwerben und ohne Haltefristen wieder veräussern. Die Befreiung der «Lex Koller» ist vorerst bis 2030 befristet.

Der Ersteigerer hat an der Steigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag, eine unverzinsliche Anzahlung von Fr. 300 000.– zu leisten:

- a) durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehenden Bank, zugunsten des Betreibungsamtes Andermatt, Postfach 26, 6472 Erstfeld, welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlages stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss, oder
- b) die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt im Voraus mittels Überweisung (IBAN CH71 0900 0000 6002 4621 7 lautend auf Betreibungsamt Erstfeld, 6472 Erstfeld / Vermerk: Grundstücksteigerung Axentum Resorts AG) geleistet werden. Die Gutschrift auf dem Konto hat bis spätestens Mittwoch, 10. Februar 2021, zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert zwei Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung, unter Verrechnung einer Gebühr von Fr. 100.–, zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wurde.

Wir fordern hiermit die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten auf, ihre Ansprüche am Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, bis zum 12. Februar 2021, beim Betreibungsamt Andermatt anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öf-

fentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.

Eingabefrist: 12. November 2020

Aufgedatum der Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis: ab dem 30. November 2020

www.betreibungsamt-erstfeld.ch/versteigerung-verkauf/liegenschaften

Kontaktstelle

Betreibungsamt Andermatt

Gotthardstrasse 99, P.O.B. 26, 6472 Erstfeld

6472 Erstfeld

Bemerkungen

Die Besichtigungen des Steigerungsobjektes finden wie folgt statt:

8. Januar 2021 von 14.00 bis 16.00 Uhr

22. Januar 2021 von 14.00 bis 16.00 Uhr

Für die Besichtigungen ist zwingend eine Voranmeldung beim Betreibungsamt Andermatt erforderlich:

Telefon 041 882 01 46

E-Mail: betreibungsamt@erstfeld.ch

Erstfeld, 23. Oktober 2020

Betreibungsamt Andermatt

Gotthardstrasse 99, P.O.B. 26

6472 Erstfeld

Widerruf des Konkurses

Publikation nach SchKG Art. 195, 196 oder 332.

Widerruf des Konkurses Bernhard Lips

Schuldner

Bernhard Lips

Heimatort: Spreitenbach AG

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 27. August 1960

Hälteli 31

6475 Bristen

Datum des Widerrufs: 9. Oktober 2020

Rechtliche Hinweise

Der Konkurs ist durch Urteil des Landgerichtspräsidiums Uri vom 9. Oktober 2020 widerrufen, und die Verfügungsbefugnis des Schuldners wurde wiederhergestellt.

Altdorf, 23. Oktober 2020

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Publikation nach SchKG Art. 195, 196 oder 332.

Widerruf des Konkurses Doris Lips

Schuldnerin

Doris Lips

Heimatort: Speicher AR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 29. Januar 1961

Hälteli 31

6475 Bristen

Datum des Widerrufs: 9. Oktober 2020

Rechtliche Hinweise

Der Konkurs ist durch Urteil des Landgerichtspräsidiums Uri vom 9. Oktober 2020 widerrufen, und die Verfügungsbefugnis der Schuldnerin wurde wiederhergestellt.

Altdorf, 23. Oktober 2020

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 29. Oktober 2020, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Christian Gisler, Brücker Bilger Rechtsanwälte und Notare, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Korporationsbürgergemeinde Schattdorf

Freitag, 6. November 2020, 18.00–20.00 Uhr

Samstag, 7. November 2020, 8.00–10.00 Uhr

■ Auszahlung Korporationsbürgernutzen pro 2019

Im Gräwimattschulhaus (Eingangsbereich 1. Stock)

Kanton

REGLEMENT

über das Amtsblatt und das Rechtsbuch

(Änderung vom 20. Oktober 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 20. Juni 1983 über das Amtsblatt und das Rechtsbuch¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1d d) ausserordentliches Verfahren der Veröffentlichung
(neu)

¹Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherstellung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann die Veröffentlichung eines Erlasses im ausserordentlichen Verfahren erfolgen

- a) durch Online-Publikation auf der Homepage des Kantons Uri;
- b) in der Presse, durch Radio oder Fernsehen;
- c) durch andere zweckmässige Mittel.

²Die ordentliche Veröffentlichung des Erlasses im Amtsblatt ist so bald als möglich nachzuholen.

³Wird ein Erlass im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht, so bleibt betroffenen Personen bis zur ordentlichen Veröffentlichung des Erlasses im Amtsblatt der Nachweis offen, dass sie den Erlass nicht kannten und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnten.

II.

Diese Änderung tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft.

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor-Stv.: Adrian Zurfluh

¹ RB 3.1311

Der runde Tisch im Staatsarchiv Uri

**Eine Veranstaltungsreihe zur Urner Geschichte,
Volkskunde und Kunst**

Aufstand in der Leventina

Der Leventiner Protest gegen die Urner Herrschaft 1754/55
mit Dr. Marco Polli-Schönborn

Mittwoch, 28. Oktober 2020, 19.30 Uhr

**Aula Berufs- und
Weiterbildungszentrum Uri (BWZ),
Attinghauserstrasse 12, Altdorf**

Eintritt frei

Schutzkonzept:

Bei diesem Anlass werden die vom Bundesrat für Gesundheit geforderten Massnahmen zur Verhinderung einer Ansteckung mit dem Coronavirus eingehalten.



**BILDUNGS- UND
KULTURDIREKTION**

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

